



80.  
23  
Wir wissen / Demnach wir hiebevorn der Nothdurfft  
zu seyn erachtet / ein gewisses Erb-Buch im Werder einzuführen  
und auffzurichten / zu dem Ende auch nachgesetztes Edict Anno 1680. den  
24. Februarii publiciren lassen / Krafft dessen in besagtes Erb-Buch alle und  
jede / Höffe / Huben / Pfennings-Zinse / und Verbesserungen eingetragen werden  
soltten: Und aber die Erfahrung bezeuget / daß solchen Unserm Edict bißhero nicht völlige Gmü-  
ge geschehen; Als haben wir vor nöhtig befunden / sothanens Edict zu reasumiren / gestalt wir denn  
demselben inhærirend hiemit abermahl verordnet haben wollen / daß alle und jede Höffe / Huben /  
Pfennings-Zinse und Verbesserungen in vorbesagtem Werder von dato innerhalb 4. Monat dem  
Erb-Buch einverleibet werden sollen. Wiedrigensfalls wird alles das jenige / so auff besagten  
Höffen / und Huben haßtet künfftig nicht anders als eine gemeine verbrießte Schuldgelten und an-  
gesehen werden. Wornach sich jederman zurichten. Gegeben auff Unserm Rathhause den  
16. Maij Anno 1687.

Burgermeistere und Rath  
der Stadt Dantzig.

*G. in 212*

